Bundesratsbeschluss über die Bekleidung der Luftschutzorganisationen

Autor(en): Pilet-Golaz / Bovet, G.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Protar

Band (Jahr): 6 (1939-1940)

Heft 10

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-362748

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

möglich sein. Denn es ist, wie ein Beispiel unmittelbar beweist, unmöglich, St. Peter in Rom oder das Berner Münster hundertprozentig zu schützen.

Viele ausgezeichnete Werke der Architektur stellen gewissermassen Spitzen aus Stein (Gotik) dar; andere tragen an den Wänden Mosaiken und Fresken von unersetzlichem Wert. Diese gegen fliegende Splitter, Trümmer und Brand zu sichern, bedeutet schon einen merklichen Grad von Schutzwirkung. Da sie aus leicht vorstellbaren Gründen nicht gegen Volltreffer geschützt werden können, ist dies eine Vorsehung für die Gefahr, die bei weitem die wahrscheinlichste und häufigste ist. Denn im allgemeinen reicht schon eine Backsteinschicht von 38 cm Stärke, um Bombensplitter aus einer gewissen Entfernung aufzuhalten. An Stelle der gewaltigen Sandsackbastionen, die wegen ihres Umfanges praktisch die Höhe derart beschränken, dass sie bei hohen Denkmälern deren oberen Teil unbedeckt lassen, ist eine Anordnung von Holz, Beton oder Eisenskelett mit Backsteinausriegelung zu versuchen. Eisenbetonstützen sind vorzuziehen, da sie unter der Wirkung des Feuers ihre Form nicht ändern.

Für Wandgemälde oder ähnliche Kunstwerke kann ein ausgezeichneter Schutz durch Holzgestelle, mit losen Backsteinen gefüllt, erreicht werden. Um dem möglichen Einsturz entgegenzuwirken, können die Wände durch Pfeilervormauerungen verstärkt werden, wodurch auch die Gefahr von Rissen und Sprüngen herabgemindert wird. Zu all diesen Schutzvorkehren kann besonders bei alleinstehenden und nicht allzu umfangreichen Bauwerken die Tarnung treten. Sie wird mit dem üblichen Mittel erreicht, in Fällen von aussergewöhnlicher Bedeutung mit einer besonderen Ziegelüberdeckung oder auch mit Nebel und Rauch. Dies wird besonders dann angebracht sein, wenn das Werk von oben leicht zu bemerken ist und dem feindlichen Flieger durch seinen besonderen Charakter auch als Zielpunkt dienen kann.

> (Aus: «Schweiz. Technische Zeitschrift». Mit Genehmigung des Verlages.)

Bundesratsbeschluss über die Bekleidung der Luftschutzorganisationen (Vom 25. Juli 1940)

Der schweizerische Bundesrat

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

A. Allgemeines.

Art. 1.

Die Grundfarbe für die Bekleidungsstücke der Organisation des passiven Luftschutzes ist blau.

Gemeinsames Abzeichen aller Angehörigen der Luftschutzorganisationen ist das Schweizerwappen auf gelbem Grund, das am linken Oberarm getragen wird.

B. Oertliche Luftschutzorganisationen.

Art. 2.

Als Uniform dient das Ueberkleid aus blau-weiss meliertem Baumwollstoff, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften betreffend Bekleidung für die örtlichen Luftschutzorganisationen.¹)

Art. 3.

Als Mantel wird einheitlich der eingeführte Raglan aus blau-weiss meliertem, imprägniertem Wollstoff, mit hochgeschlossenem Umlegkragen, beibehalten.²)

Art. 4.

Die Dienstzweige werden an allen Bekleidungsstücken durch die Farbe der Kragenpatten gekennzeichnet, nämlich:

	Stäbe Alarm,											schwarz weiss
c)	Polizei											grün
d)	Feuerw	eh	r		1.0					٠		rot
e)	Sanität											blau
$\mathbf{f})$	chemiso	che	r	Di	en:	st	٠				٠	gelb
$\mathbf{g})$	technise	che	r	Di	en	st	٠	٠	٠	٠	٠	orange

Art. 5.

Für Offiziere wird eine Uniform aus blauem Tuch mit schwarzen Vorstössen eingeführt.

Das Beinkleid ist eine Stiefelhose, die in der Regel mit Ledergamaschen getragen wird.

Der Uniformrock ist eine Bluse mit leicht hochgestelltem Umlegekragen, ohne Aermelaufschläge und -patten.

Als Kopfbedeckung dient neben dem Stahlhelm eine für alle Dienstzweige gleiche Offiziersmütze.

Art. 6.

Die Gradabzeichen der Offiziere werden auf den Kragenpatten und an der Mütze angebracht. Sie bestehen auf den Kragenpatten aus fünfzackigen Sternen aus gepresstem Metall und an der Mütze aus Litzen, beides Silberfarben.

Die Grade werden gekennzeichnet:

Leutnant 1 Stern — 1 Litze Oberleutnant 2 Sterne — 2 Litzen Hauptmann 3 Sterne — 3 Litzen.

¹⁾ Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 15. Dezember 1936 mit den seither getroffenen Aenderungen und Ergänzungen.

Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 12. Oktober 1938.

Diese Litzen sind 3 mm breit.

Der Major wird gekennzeichnet durch einen Stern hinter einem silberfarbengestickten Rand von 8 mm auf den Kragenpatten und eine 8 mm breite Litze an der Mütze.

Art. 7.

Für die Mannschaft wird eine Hose aus blauem Tuch mit knöpfbaren Stulpen eingeführt, die bestimmt ist, die Ueberhose nach und nach zu ersetzen.

C. Andere Luftschutzorganisationen.

Art. 8.

Die Luftschutzorganisationen der Industrie, der Zivilkrankenanstalten und der Verwaltungen führen das allgemeine Abzeichen des Luftschutzes, jedoch mit der Besonderheit, dass der gelbe Grund, auf welchem sich das Schweizerwappen befindet, einen schmalen roten Querstreifen enthält.

Diese Luftschutzorganisationen können Uniformen vorschreiben, müssen sich aber hierbei an die Vorschriften für die örtlichen Luftschutzorganisationen halten.

Vor der Einführung der Uniformierung ist ein Gesuch einzureichen, welches der Genehmigung durch die Abteilung für passiven Luftschutz unterliegt.

Art. 9.

Die Luftschutzorganisationen der Bundeszentralverwaltung sind uniformiert wie die örtlichen Luftschutzorganisationen, führen auf dem gelben Grunde des Wappens aber den schmalen roten Querstreifen.

D. Offiziere der Abteilung für passiven Luftschutz.

Art. 10.

Die Offiziere der Abteilung für passiven Luftschutz, die als Inspektoren, Kurskommandanten oder sonst zu

Bern, den 25. Juli 1940.

Instruktionszwecken tätig sind, tragen die gleiche Uniform wie die Offiziere der örtlichen Luftschutzorganisationen, doch werden ihre Gradabzeichen in Gold ausgeführt.

E. Schutz der Uniform.

Art. 11.

Unbefugten ist das Tragen von Uniformen des passiven Luftschutzes oder von einzelnen Bekleidungsgegenständen oder Abzeichen desselben verboten.

Widerhandlungen werden gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz bestraft.

Innerhalb der Luftschutzorganisationen werden Verstösse gegen die Bekleidungsvorschriften disziplinarisch geahndet.

F. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 12.

Der Erlass ergänzender Vorschriften und der Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses ist Sache des Eidg. Militärdepartements.

Der Erlass technischer Vorschriften kann von ihm der Abteilung für passiven Luftschutz übertragen werden.

Art. 13.

Soweit Luftschutzorganisationen Massnahmen getroffen haben, die sich mit dem vorliegenden Bundesratsbeschluss nicht vereinbaren lassen, wird ihnen durch die Abteilung für passiven Luftschutz eine Frist gesetzt, binnen der die Uebereinstimmung mit den massgebenden Vorschriften hergestellt werden muss.

Art. 14.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler: G. Bovet.

Bundesratsbeschluss betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz (Vom 27. August 1940)

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1.

Der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität gefasste Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939/11. Juni 1940 (siehe «Protar» 6 [1940], 68, Heft 6/7) betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz wird folgendermassen abgeändert:

· Art. 2.

Artikel 4 wird durch einen Absatz 1bis ergänzt, der wie folgt lautet:

Art. 4, Abs. 1bis: In Fällen besonders starker Schädigung durch die Krise wird der Bundesbei-

trag bis auf 20% erhöht, unter gleichzeitiger Festsetzung der Beiträge, die auf Kanton und Gemeinde entfallen.

Art. 3.

Der Abschnitt III, Besondere Massnahmen, tritt ausser Kraft und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Besondere Massnahmen.

Art. 9. Alle luftschutzpflichtigen Ortschaften sind zur Erstellung vorschriftsgemässer Alarmzentralen, Kommandoposten und anderer unerlässlicher Einrichtungen verpflichtet.

In Ortschaften, die mit diesen Massnahmen im Rückstande sind, wird deren Ausführung nach dem Befehl des Generals vorgenommen, der am 2. März